

Pendenzenliste Bildungsgesetz, August 04

Unter dieser Rubrik registriert der LVB im Überblick die das Personal betreffenden Entwicklungen.

1 Übernahme Sekundarschulbauten

Eine Regelung ist in Sicht. Beschlossen oder vollzogen ist nichts. Eine Regelung dürfte den Kanton Dutzende Millionen Franken kosten.

2 Umfassende Blockzeiten am Kindergarten

Der LVB erwartet nach wie vor eine kantonal verbindliche Anbindung von umfassenden Blockzeiten an ein Vollpensum von 28/28 für die Kindergartenlehrperson. Ausführungen dazu in Heft 7.02/03. Eine Motion zur flächendeckenden kantonalen Einführung der Blockzeiten, wie bei der Verabschiedung des Bildungsgesetzes kommuniziert, scheiterte im Landrat als Postulat knapp. Dadurch wird ab 23/28 Teilpensum ungefähr alles als Blockzeitenmodell verkauft.

Der LVB schätzt ausdrücklich die Blockzeitenmodelle von Gemeinden, die sich auf der Basis Vollpensum für die Lehrpersonen am ausgezeichneten kantonalen Modell orientieren. Er führt seine Positiv-Liste weiter. Bitte melden Sie uns weitere Gemeinden.

An den berufspolitischen Perspektiven der Kindergärtnerinnen arbeitet der LVB weiter. Die aktuellen Ausführungen dazu finden sich in Heft 9.03/04 S. 20.

3 Berufsbild Schulleitung. Besteht nach wie vor nicht.

4 Lohneinreihung und Anstellung Schulleitungen

Das bestehende System der Entlastung/Entschädigung, das per Sommer 03 noch einmal aufgestockt wurde, verträgt sich nicht mit den kantonalen Lohnfindungsprinzipien. Eine neue Regelung gemäss den Parametern der kantonalen Besoldungsordnung befindet sich im Schubladisierungsstatus. Weitere wichtige Anstellungsveroraussetzungen sind nicht angemessen definiert.

Der LVB offeriert organisierten Schulleiterinnen und Schulleitern nach wie vor Support und Ressourcen bei der Wahrung ihrer Interessen als Arbeitnehmer.

5 Ausbildung Schulleitungen

Das Qualifikationsproblem wird sich auf die Lohnfindung auswirken.

Der Wildwuchs an Ausbildungen breitet sich gesamtschweizerisch aus. Entscheidend für die Interessen der Schullei-

tungsmitglieder ist die Frage, ob diese Ausbildungen eine angemessene Lohnfindung ermöglichen.

6 Schulpools/Schulvergütungen: Der vor allem für die Volksschule ungenügende Status quo war absehbar und reicht für die anstehenden Aufgabenstellungen an den Schulen ab Sommer 04 keinesfalls aus. Wo Ressourcen nicht gegeben sind, muss auf Umsetzung verzichtet werden.

7 Zukunft BWK, Ausbildung Lehrpersonen Niveau A
Aufgrund der gesetzlichen Lage ist fast alles unklar.

8 Schulkreise Sekundar I

Für viele Betroffene nicht zufriedenstellend geregelt.

9 Sekundarschulen unter einem Dach

Die absehbaren lokalen Lösungen schwanken zwischen Nullnummer und Murks. Verunsicherungen und Ärger zuhauf. Widerstand regt sich weiterhin.

10 Mitarbeitergespräche/Inspektionen/Evaluationen

Eine sozialpartnerschaftlich besetzte Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Diese Lösung findet die uneingeschränkte Zustimmung des LVB. Voraussetzung ist, dass ein kantonales Modell dann auch tatsächlich durchgesetzt wird. An einem weiteren Termin soll die Inkraftsetzung und die Instruierung von Schulleitungen und Personal festgelegt werden.

11 Arbeitszeitregelung

Die Regelung mit Dekretsänderung, Verordnung und Richtlinien ist vom Regierungsrat kommuniziert, die Inkraftsetzung per Sommer 04 ist bekanntlich misslungen. Die selbe Vorlage liegt im Moment beim Landrat, versehen mit den Entwürfen zu den Verordnungen.

Der LVB erwartet, dass diese Regelung jetzt als Paket per 05 umgesetzt wird.

12 Regelung der Beanspruchung der Teilzeitarbeitenden

Da keine Arbeitszeitregelung vorliegt, weiterhin ungeklärt.

13 Legasthenie/ISF/Spezielle Förderung

Unbefristete Verträge mit festen Pensen, Klärung der Auszubildungsvoraussetzungen, Ausbildungsmöglichkeiten und

deren Lohnwirksamkeit, Personaleinsätze/Anstellungen und die Qualifikationsstandards sind mit dem zuständigen Personalverband (LEGA) zu klären, ebenso Arbeitsbedingungen.

Die sozialpartnerschaftlich besetzte Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

14 Personalakten

Im Zusammenhang mit den veränderten personalrechtlichen Zuständigkeiten ab Inkraftsetzung der Bildungsgesetzgebung ergeben sich auch neue Verhältnisse im Bereich der Personalakten.

Akten bzw. aktenähnliche Aufzeichnungen werden derzeit an verschiedenen Orten geführt, z.B. bei den Schulräten, beim Amt für Volksschulen (ex Schulinspektorat), bei den Schulleitungen und beim Personaldienst BKSD u.a.

Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Befassungen mit Arbeitsvertrag, Überprüfung der Unterrichtsberechtigung, Thematiken in Bezug auf Personalführung, Pensen oder Urlaube.

Im Interesse eines sauberen Schnitts anlässlich der Einführung der neuen Bildungsgesetzgebung sollten klare, korrekte, einheitliche und durch den Mitarbeitenden nachvollziehbare Weisungen zum künftigen Umgang mit den Personalakten erlassen werden:

- Was sind Personalakten?
- Wie sind Akten anzulegen und zu behandeln?
- Welche Möglichkeit hat das Personal, fällige Richtigstellungen bzw. Ergänzungen einzugeben?
- Was gehört in die Personalakten hinein, was nicht?
- Welche Datenschutzaspekte sind zu beachten?
- Wie sind Akten zu übergeben bzw. zu vernichten?
- Wie ist das Akteneinsichtsrecht zu handhaben?
- Wie ist über die Aktenbestände zu informieren?

u.a.

Eine solche Weisung des BKSD-Personaldienstes an Schulleitungen, Schulpflegen/Schulräte und an die anderen Aktenanlage-Instanzen wäre geeignet, die Verhältnisse zu bereinigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Gleichzeitig wären die mitarbeitenden Lehrpersonen BKSD-seitig über die Anordnungen zu informieren. In Arbeit.

15 Personaleinsatz auf Sekundar I

Für den Personaleinsatz in den Niveaus A, E und P gelten

auch nach Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes die der Besoldungsordnung zugrunde gelegten Ausbildungsvoraussetzungen. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, Lehrpersonen mit niveaugerechter Ausbildung zu suchen. Wo Stellen nicht mit der vorgeschriebenen Ausbildung besetzt werden können, sind die Bestimmungen des Lehrerfunktionskatalogs für nicht ausgebildete Lehrpersonen anzuwenden. Der LVB erwartet dazu eine korrekte Praxis.

16 Sparpaket/Generelle Aufgabenprüfung GAP

Die Eröffnung der Unternehmung führte zu der Protestversammlung der Lehrerschaft vom 2. Juni 2004. Siehe Heft 9.03/04. Weitere Erkenntnisse stehen bei Redaktionsschluss aus.

17 Lehrplan Sekundar I

Die definitive Fassung von Lehrplan und Stundentafel wird vom LVB erneut geprüft werden. Bei Bedarf wird es Kommentar und Umsetzungsempfehlungen geben.

18 Neue Verordnung Zeugnis-Übertritt

Neu eingeführt für die Primarstufe. Der LVB empfiehlt dringend, vor der Einführung einer analogen Regelung auf Sekundarstufe I auch den Sozialpartner zu kontaktieren.

19 Disziplinar-Massnahmen

Der LVB sieht einen zusätzlichen Regelungsbedarf. Er regt eine Auseinandersetzung dazu unter Einbezug von BKSD, Verbänden, Schulsozialdienst, Jugendanwaltschaft und Schulräten an.

Begründungen dazu in Heft 7.2/03, S. 15, sowie Heft 5.3/04, S. 11.

Ein Termin für ein erstes Gespräch steht in Aussicht.